

Praktika und betriebliche Tätigkeiten für Asylbewerber und geduldete Personen

Sie möchten einem Flüchtling eine Tätigkeit im Betrieb anbieten? Hier finden Sie in der Übersicht die entsprechenden Möglichkeiten und Voraussetzungen.

Bezeichnung	Beschreibung	Genehmigung	Wartefrist	Sonstiges
Hospitation	Personen, die lediglich als Gast Kenntnisse über den betrieblichen Ablauf erlangen und nicht aktiv mitarbeiten	Keine Genehmigung der Ausländerbehörde oder Zustimmung der BA erforderlich	keine	Es ist darauf zu achten, dass die Hospitation nicht in eine Probebeschäftigung übergeht.
Praktikum	Mindestmaß an Eingliederung in den Betriebsablauf	Vor Antritt muss die Erlaubnis der Ausländerbehörde beantragt werden, seit August 2015 sind bestimmte Praktika vom Zustimmungserfordernis der BA ausgenommen.	Ab 4. Monat des Aufenthaltes	Bisher war die Zustimmung der BA erforderlich. Nach Änderung der Beschäftigungsverordnung (BeschV) seit 1.08.15 sind bestimmte Praktika nicht mehr zustimmungspflichtig (§32 Abs.2 Nr. 1 BeschV)
Pflichtpraktika	Verpflichtende Praktika aufgrund einer Ausbildung (Schule, Hochschule, Berufsakademie) oder zur Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses	Keine Zustimmung der BA erforderlich. Genehmigung der Ausländerbehörde muss in der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung vermerkt sein	Ab 4. Monat des Aufenthaltes	Unterliegt nicht dem gesetzl. Mindestlohn
Berufsorientierung	Praktika bis zu drei Monaten zur Berufsorientierung auf Ausbildung oder Studium. Das betriebliche Orientierungspraktikum muss einen Bezug zur angestrebten Ausbildung aufweisen.	Keine Zustimmung der BA Erforderlich Genehmigung der Ausländerbehörde erforderlich. Bei Praktika von mehr als drei Monaten Zustimmung der BA erforderlich	Ab 4. Monat des Aufenthaltes	Unterliegt nicht dem gesetzl. Mindestlohn Praktika über 3 Monaten unterliegen dem gesetzl. Mindestlohn

Praktika und betriebliche Tätigkeiten für Asylbewerber und geduldete Personen

Sie möchten einem Flüchtling eine Tätigkeit im Betrieb anbieten? Hier finden Sie in der Übersicht die entsprechenden Möglichkeiten und Voraussetzungen.

Bezeichnung	Beschreibung	Genehmigung	Wartefrist	Sonstiges
Ausbildungsbegleitende Praktika	Begleitpraktikum zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung von bis zu drei Monaten	Bis zu drei Monate zustimmungsfrei, soweit ein inhaltlicher Bezug zur Ausbildung gegeben ist	Ab 4. Monat des Aufenthaltes	Unterliegt nicht dem gesetzl. Mindestlohn, solange es drei Monate nicht übersteigt
Maßnahmen zur Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen	Zweckbezogene Maßnahme zur Aktivierung und berufl. Eingliederung nach § 45 SGB III mit dem Ziel, vorhandene berufsfachliche Kenntnisse festzustellen oder zu vermitteln. Maßnahme kann eine anschließende Beschäftigungsaufnahme in den Betrieb bewirken	Keine Genehmigung der Ausländerbehörde erforderlich, muss aber vor Beginn bei der örtlichen Agentur für Arbeit beantragt werden	Ab 4. Monat des Aufenthaltes	Darf die Dauer von 6 Wochen nicht überschreiten.
Einstiegsqualifizierung	6 – 12-monatige Heranführung an die Ausbildung für Jugendliche, die noch nicht im vollen Umfang für eine Ausbildung geeignet sind.	Genehmigung der Ausländerbehörde erforderlich. Förderung muss vor Beginn bei der örtlichen Agentur für Arbeit beantragt werden	Ab 4. Monat des Aufenthaltes	Wird durch die BA gefördert. Gesetzlicher Mindestlohn gilt nicht. Zustimmung der BA nicht mehr erforderlich.
Probebeschäftigung	Es soll die Eignung für eine Arbeitsstelle getestet werden.	Genehmigung der Ausländerbehörde einschl. Zustimmung der BA erforderlich	Ab 4. Monat des Aufenthaltes	Tarifliche bzw. ortsübliche Vergütung